

(2) Sie haben als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären. Dazu sind die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern.

§ 102

Mitwirkung der Bürger

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben zur allseitigen Aufklärung von Straftaten (§ 101) die differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zu sichern.

(2) Sie haben, sobald der Stand der Ermittlungen es gestattet, den Leitungen der Betriebe oder Einrichtungen davon Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Mitarbeiter der Verdacht einer Straftat besteht.

(3) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, wenn gegen den Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht und ein gerichtliches Hauptverfahren erforderlich erscheint, für eine Beratung durch ein Kollektiv aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung Sorge zu tragen, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. In dieser Beratung soll das Kollektiv auch auf die Möglichkeit der Übernahme einer Bürgschaft und der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers hingewiesen werden. Über die Beratung im Kollektiv, ihre Ergebnisse und die erfolgte Beauftragung eines Vertreters ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

§ 103

Bearbeitungsfristen im Ermittlungsverfahren

(1) Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen. Ermittlungsverfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen.

(2) Der Generalstaatsanwalt setzt für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren Fristen fest. Kann ausnahmsweise wegen des Umfangs der Sache oder wegen der Schwierigkeit der Ermittlungen die Frist nicht eingehalten werden, ist die Genehmigung des zuständigen Staatsanwalts zur Überschreitung der Frist einzuholen. Eine Überschreitung der Höchstfrist von drei Monaten ist nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes zulässig.

§ 104

Protokoll

Über jede Ermittlungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizufügen.